

Landesschulrat für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten



St. Pölten, am 28. April 2017

I-110/189-2017

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht)

STELLUNGNAHME

Präambel

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Reformen bzw. Reformvorschlägen im Bereich des Schulwesens. Neue Mittelschule, Zentralmatura, NOST, diversen Testungen und Vorgaben, um nur einige wenige zu nennen, haben neben anderen Effekten auch zu starker Mehrbelastung in der Lehrerschaft geführt. Das Fehlen von langfristigen Zielen, Perspektiven und Klarheit führt zur Verunsicherung. Verunsicherung ist allerdings keine gute Pädagogin. Auch das vorliegende Reformpapier wird unter diesem Aspekt bewertet.

Der Gesetzesentwurf beruht – der medialen Berichterstattung und den Aussagen der Letztverantwortlichen zufolge – auf den Prinzipien der Autonomie, der Ermöglichung von pädagogischen Innovationen, mehr Effizienz in der Verwaltungsstruktur und Entpolitisierung. All diese Bestrebungen sind zu unterstützen. Bei näherer Betrachtung hält aber der Vorschlag diesen Vorgaben nicht stand.

Autonomie:

Vieles von dem, was das Autonomiepaket verspricht, wird in vielen innovativen Schulen in Niederösterreich bereits jetzt erfolgreich im Sinne der Schülerinnen und Schüler umgesetzt. Entscheidende zusätzliche Möglichkeiten der Flexibilisierung und der schulischen Umsetzung sind aufgrund anderer gesetzlicher Rahmenbedingungen und der betonten Ressourcen-Neutralität nicht möglich. In der Öffentlichkeit wird der Eindruck erweckt, das Autonomiepaket bringe das pädagogische Paradies in unsere Schulen. Die Praxis wird zeigen, dass der/die Schulleiter/in die hohen Erwartungen aufgrund zahlreicher reglementierender Rahmenbedingungen nicht erfüllen kann. Es wird sich am Ende zeigen, dass sie oder er dieser Verantwortung in der praktischen Umsetzung nicht gerecht werden können. Die Schule braucht Autonomie, sie braucht Verantwortung auch am Standort, aber eine solche, die auch gelebt werden kann.

Der vorliegende Entwurf suggeriert unter dem Schlagwort der Autonomie auch die Möglichkeit des Einsatzes von sozialem, psychologischem und administrativem Personal. Dies wäre auch dringend nötig. Die Installation von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, psychologischen Begleitkräften und Personal für die unzähligen nicht unterrichtlichen Tätigkeiten an den Schulen ist in diesem kostenneutralen Schulpaket direkt an Einsparungen im Bereich des Unterrichts und der Unterrichtenden gebunden. Die längst fälligen Verbesserungen im Bereich des unterstützenden Personals zu Lasten der Unterrichtsqualität einzurichten ist unannehmbar. Die Finanzierung von zusätzlichem Supportpersonal muss geklärt werden.

Völlig konträr zu diesen Autonomiebestrebungen ist im vorliegenden Entwurf die Absicht einer vermehrten zentralistischen Kontrolle, die den Verwaltungsaufwand erhöht, Möglichkeiten einengt und zahlreiche Entscheidungen und Maßnahmen weit weg von den betroffenen Kindern entstehen lässt und somit in der Sache Treffsicherheit zum Wohle des Kindes vermissen lassen, beispielsweise weil das Schulzeitgesetz im Bereich der ganztägigen Schulform zu eng gefasst ist.

Entpolitisierung:

Der Entwurf verspricht Entpolitisierung und bringt Entdemokratisierung im Schulwesen. Gremien, die das Spiegelbild demokratischer Wahlen sind, also vom Wähler legitimiert, werden ersetzt durch wenig demokratisch legitimierte Einrichtungen. Das bisher partizipativ und demokratisch zusammengesetzte Kollegium soll durch ein Beratungsorgan ersetzt werden und seine Aufgaben im Wesentlichen der Bildungsdirektorin/dem Bildungsdirektor und der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle übertragen werden. Das Ergebnis dieser Vorgangsweise ist eine weitgehende Zentralisierung der Entscheidungen und deren Übertragung an die Zentralstelle (BMB). Auch in Zukunft soll bei der Besetzung von Leitungspositionen Transparenz und eine nachvollziehbare Begründung der Entscheidung vorliegen.

Die Auswahl der Lehrpersonen durch den/die Schulleiter/in wird die beabsichtigte Objektivität und Transparenz nicht erhöhen. Es ist eher zu befürchten, dass so manche Entscheidung sehr subjektiv und nicht nachvollziehbar erfolgen wird.

Allerdings sei angemerkt, dass Niederösterreich schon derzeit einen partnerschaftlichen Weg bei der Lehrerzuteilung verfolgt, der die Wünsche der einzelnen Schulen weitgehend berücksichtigt. Ebenso ist zu befürchten, dass es bei Mehrfachbewerbungen von Lehrerinnen und Lehrern zu Engpässen an manchen Schulen kommen kann.

Der neu vorgesehene Aufnahmemodus für Lehrkräfte verlangt außerdem von der Dienstbehörde eine hohe Anzahl von vorzunehmenden Begründungen, die zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen werden. Es ist zu befürchten, dass durch die vorgeschlagene Neuregelung keine wirklichen Neuerungen für die Schulen entstehen, jedoch der zusätzliche Verwaltungsaufwand äußerst erheblich ist.

Weiter muss festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf die Problemkreise der schulpsychologischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern, sowie der Schulsozialarbeit völlig außer Acht lässt. Diese Bereiche sollten jedenfalls im Gesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern geregelt werden.

Cluster:

Der Landesschulrat für Niederösterreich begrüßt die Möglichkeit verschiedene Schulen zu organisatorischen Einheiten (Schulcluster) zusammenführen zu können. Es wird in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten, dass solche Zusammenführungen auf freiwilligem Wege – unter Einbeziehung der Schulpartner und der einzelnen Standorte – zu erfolgen haben. Auf freiwilliger Basis sollten auch schulartenübergreifende Clusterlösungen, auch von verschiedenen Schulerhaltern, möglich sein. Eine zwangsweise Zusammenführung von Schulen

erscheint, aufgrund der emotionalen Tangenten, die dabei entstehen, als wenig sinnvoll. Um in Zukunft zusätzliche Anreize zur Clusterbildung zu ermöglichen sollte die bisherige Möglichkeit der Mitbetrachtung von Leiter/innen mit anderen Schulen aufrecht bleiben, weil man damit das Funktionieren solcher Zusammenführungen aufzeigen kann.

Der Landesschulrat für Niederösterreich kann im vorliegenden Paket kaum Punkte erkennen, die den von der Schule Betroffenen, vor allem den Kindern, zu Gute kommen. Zur Lösung der wirklichen Probleme, mit denen die Lehrpersonen und Schulen täglich zu tun haben, leistet der vorliegende Entwurf einen nur geringen Beitrag.

Zu Artikel 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG

Die Übertragung der in die Zuständigkeit der Länder fallenden Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens durch Landesgesetz an den Landesschulrat (funktionelle Landesvollziehung durch die Bundesbehörde) hat sich in NÖ in der Praxis bewährt.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Behörde des Bundes und des Landes hat im Ergebnis eine personell uneinheitlich besetzte Behörde (unterschiedliche zur Anwendung gelangende dienst- und auch besoldungsrechtliche Bestimmungen) mit unterschiedlichen Weisungszusammenhängen (je nach Materie) zur Folge.

Der Rechnungshof hat in seinem letzten die Schulbehörden betreffenden Bericht mehrfach betont, dass die personelle Besetzung einer Behörde mit Bediensteten unterschiedlicher Dienstrechte – konkret Bundes- bzw. Landesbedienstete – als problematisch angesehen wird. Diese Ansicht wird auf die zukünftige Mischbehörde Bildungsdirektion noch verstärkt zutreffen. Eine Verwaltungsvereinfachung kann nicht erkannt werden.

Der Fortbestand einer einheitlichen Schulbehörde in den Bundesländern wird daher präferiert. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Erfordernis des Einvernehmens zwischen Bund und Land die Möglichkeit einer „Blockadepolitik“ eröffnet wird bzw. die Folgen mangelnder Einigung unklar bleiben.

Zu Art 14 Abs. 3:

Der Entfall der lit. a (Wegfall der Kollegien) führt - wenn auch in relativ geringem Ausmaß - zu einer Kostenreduktion durch Wegfall der Vergütung für Reisetätigkeit der Mitglieder der Kollegien.

Zu Art 113:

Abs. 4 erster Satz: Aufgabe der Bildungsdirektionen ist ua. die Vollziehung des Schulrechtes für *öffentliche* Schulen gem. Art.14 ... und die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für *öffentliche* Schulen

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Vollziehung des Schulrechtes für private Schulen in den Aufgabenbereich der Bildungsdirektionen fällt, ebenso die Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Lehrer, die Privatschulen als Subvention zugewiesen werden (vgl. Abschnitt IV. des Privatschulgesetzes).

Abs. 7: Es wird darauf hingewiesen, dass unklar ist, wie bei übergreifenden Angelegenheiten in dringenden Fällen vorzugehen ist, wenn keine Einigung zwischen Bundesministerium und Landesregierung erzielt werden kann.

Abs. 8: Präsident der Bildungsdirektion ist der Landeshauptmann bzw. das durch Verordnung des Landeshauptmannes betraute Mitglied der Landesregierung. Gemäß **Abs. 8 iVm Abs. 7** ist der Präsident in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden. Es liegt somit Personalunion des Anweisenden (= Landesregierung) und des Weisungsempfängers (= Landeshauptmann bzw. betrautes Mitglied der Landesregierung) vor.

Weisungen des Bundesministeriums bzw. der Landesregierung können auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden. Laut Erläuterungen hat der Bildungsdirektor bei einander widersprechenden Weisungen eines obersten Organs und des Präsidenten die Weisung des obersten Organs zu befolgen. Der Bildungsdirektor ist jedoch auch an die Weisungen des Präsidenten gebunden, weshalb der Präsident kein unzuständiges Organ ist; vielmehr kann der Fall eintreten, dass 2 einander widersprechende Weisungen von 2 zuständigen Organen vor.

In den Erläuterungen ist die Vorgangsweise bezüglich der Befolgung einander widersprechender Weisungen angeführt. Diese wäre im Sinne der Rechtsklarheit in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Artikel 2 Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz idF von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird

Zu Art IV Absatz 4:

Es wird angeregt, die zu verarbeitenden Daten in die Standard- und Musterverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 7 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG

Bundesgesetz über die Errichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern:

Die Leitung der Bildungsdirektion soll durch die Bildungsdirektorin/den Bildungsdirektor erfolgen. Dazu muss festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Bestellung, bei der Einvernehmen zwischen der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann und der Bildungsministerin/dem Bildungsminister herzustellen ist, für die Abberufung kein Mitwirkungsrecht sondern nur mehr ein Anhörungsrecht der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns vorgesehen ist. Es wird angeregt, auch für die Abberufung eine Einvernehmensregelung vorzusehen.

Zu § 1:

Die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß **§ 1 Abs. 2** letzter Satz nicht umfasst sein soll, prolongiert eine bestehende Doppelgleisigkeit im Schulwesen. Gleiches gilt für die als mittlere und höhere Schulen geführten Zentrallehranstalten.

Zu § 5:

Abs. 1: Die Bestimmung, dass die Bildungsdirektion und die Schulen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten iSd DSG 2000 insoweit ermächtigt sind, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist, erscheint zu weit gefasst und eine Aufzählung der – allenfalls - zu verarbeitenden personenbezogenen Daten geboten, zumal staatliche Behörden Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur auf Grund der Gesetze vornehmen dürfen. Insoweit die Leiter einer Bildungseinrichtung Auftraggeber einer Datenanwendung sind und diesbezüglich Meldungen gemäß **§ 17 DSG** zu erstatten haben,

wird angeregt, eine diesbezügliche Standardanwendung zu schaffen bzw. die bestehende zu erweitern.

Abs. 3: Die Errichtung der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung beim zuständigen Regierungsmitglied (mithin im Bundesministerium) in das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz aufzunehmen, erscheint systemwidrig.

Abs. 5: Es wird vorgeschlagen, dass der Präsident auch ohne Anwesenheit des zuständigen Regierungsmitglieds oder eines bzw. einer Bediensteten der Schulaufsicht dem Unterricht beiwohnen darf.

Die Einrichtung eines elektronischen Postfachs für jeden und jede Lehrkraft erfordert eine entsprechende IT-Infrastruktur (inkl. security- und back up-Systemen). Dabei ist mit hohen Kosten zu rechnen; mit den derzeit vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen ist dies durch die Schulbehörde nach aktuellem Stand nicht leistbar. Zweckmäßig erschiene eine zentrale Lösung im Bereich der Zentralstelle für alle Lehrkräfte in Österreich, dies auch unter dem Aspekt der Kostenminimierung im Vergleich zu neun Einzellösungen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch den Gesetzeswortlaut auch ein privates elektronisches Postfach möglich wäre.

zu § 5 Abs.1:

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Aufgaben der österreichischen Schule – in allen ihren jeweiligen Ausformungen – generell in § 2 SchOG und spezifischer in den konkreten Bestimmungen des SchOG für die einzelnen Schularten definiert werden, bis hin zu den in den Lehrplänen verordneten Bildungs- und Lehraufgaben. Den Erfolg von Schule und Bildung wird man daher nicht allein und primär an Wirkungszielen im jeweiligen Bundesfinanzgesetz messen können.

zu § 5 Abs.2:

Die vorgesehenen Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling entziehen sich einer detaillierten Bewertung, da die entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt. Doch lassen bereits die hier genannten Punkte einen hohen Verwaltungsaufwand befürchten: „... regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen“, „ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und

Zielvereinbarungen auf bzw. zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen“, „periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen“ ...

Abgesehen davon bewirkt eine Fokussierung auf „operationalisierbare Kriterien und Indikatoren“ eine den nachhaltigen Bildungserfolg konterkarierende Konzentration auf Messbares. Die Bildungsaufgabe von Schule – die Persönlichkeitsbildung, die Vermittlung von Werten etc. – tritt dadurch in den Hintergrund.

Die Akzeptanz von datenbasiertem Qualitätsmanagement hängt wesentlich von der Erhebungsqualität und damit auch der Aussagekraft der Daten zu den jeweiligen Indikatoren ab. Weitgehend automatisierte zentrale Datenerhebung sowie zeitnahe Auswertung und Bereitstellung der Ergebnisse für alle Stakeholder sind dabei unabdingbar.

Hinsichtlich der Definition von Indikatoren für die Schulqualität und damit auch für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Schulart bzw. Schulform (siehe Anmerkung zu **§ 5 Abs. 1**) ist jedenfalls zu beachten, dass auch eine Reihe von externen Daten, die an der einzelnen Schule nicht unmittelbar erhoben werden können, von Bedeutung ist. In Bezug auf die berufsbildendenden Schulen wird z. B. auf die „EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES“ vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (Text von Bedeutung für den EWR) (2009/C 155/01)“ einschließlich der Anhänge I und II verwiesen.

Hinsichtlich der verpflichtenden Selbstevaluation der Schulen auf Systemebene sind die betreffenden Einheiten zu definieren (Klasse/Jahrgang, Fachgruppe, Abteilung, Schule), weiters soll die Selbstevaluation der Lehrpersonen („Individual-Feedback“) verbindlich vorgesehen werden (taugliche Instrumente dazu sind z.B. in QIBB verfügbar).

zu § 5 (1), (2) und (4)

Hier wird der übergeordnete Begriff „Bildungscontrolling“ mit Qualitätsmanagement, Bildungsmonitoring und Ressourcencontrolling definiert und an das Bundesfinanzgesetz gekoppelt. Dies erscheint gerade bei Qualitätsmanagement als nicht sehr sinnvoll. Das allgemeine Bildungsziel der österreichischen Schule, zu dem auch Persönlichkeitsbildung, Reflexionsfähigkeit, Offenheit und Wertschätzung gegenüber anderen Menschen und Kulturen, Handlungs- und Kommunikationskompetenz etc. gehören, lässt sich nicht in Zahlen und Daten messbar machen.

Ressourcensteuerung und Ressourcencontrolling muss im engen Zusammenhang mit der Schulaufsicht stehen. Standort- und schulartenspezifische Besonderheiten, für die die Schulaufsicht der jeweiligen Schulart die Expertise bietet aber auch demographische, sozio-

ökonomische und regionale und geografische Entwicklungen müssen gut koordiniert werden.

Zu § 6:

Es muss sichergestellt werden, dass weiterhin notwendige Stellungnahmen und Gutachten, beispielsweise für das Widerspruchsverfahren, für den Privatschulbereich, für dienstrechtliche Angelegenheiten durch die Schulaufsicht zu erfolgen haben.

zu § 6:

Die Aufgaben der derzeitigen Schulaufsicht sind in § 6 BD-EG geregelt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, diese Regelung mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft zu setzen, solange die in den Erläuterungen angekündigte neue Schulaufsicht nicht definiert ist.

Zu § 7 Abs. 2 letzter Satz:

Auf die Anmerkung zu **Art. 1, B-VG, Art. 113 Abs. 8 B-VG** wird verwiesen (einander widersprechende Weisungen).

Zu § 14:

Abs. 1, zweiter Satz: Nach der Wortfolge „ ..., so kann dieser oder diese“ sind die Worte „einen oder“ zu entfernen.

Zu § 16:

Auf die Anmerkung zu **Art. 1, B-VG, Art. 113 Abs. 8 B-VG** wird verwiesen (Personalunion Anweisender-Weisungsempfänger).

Zu § 18:

Abs. 2: Auch bei der Bestellung des Leiters der Präsidialabteilung zeigt sich die Problematik einer Mischbehörde. Weiters ist nicht geregelt wie vorzugehen ist, wenn kein Einvernehmen erzielt wird.

Abs. 6: Da jedes Verwaltungshandeln nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen darf (Legalitätsprinzip) und daher rechtlich zu bewerten ist, wäre somit der Leiter der Präsidialabteilung generell zuständig, zumal auch die pädagogische Arbeit auf Basis der Gesetze zu erfolgen hat. Es wird angeregt, die derzeit sehr weite Formulierung „die Behandlung sämtlicher rechtlich zu bewertender Angelegenheiten“ insofern einzuschränken, als alle der Abt. Pädagogischer Dienst zugehörigen Angelegenheiten hiervon ausgenommen sind.

Es wird daher vorgeschlagen die Schulpsychologie dem §18 (Präsidialabteilung) des Bundesschulaufsichtsgesetzes hinzuzufügen.

Bei der organisatorischen Verankerung eines Landesreferats für Schulpsychologie – Bildungsberatung – Psychosoziale Unterstützung sollten beim vom BMB zu erlassenden Qualitätsrahmen folgende Rahmenbedingungen sichergestellt werden:

- Gewährleistung der Unabhängigkeit bei Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeiten
- Gewährleistung der direkten und vertraulichen Inanspruchnahme – insbesondere auch durch Lehrkräfte, Schulleiter/innen und Schulaufsichtspersonen
- Gewährleistung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Beratungsergebnisse
- Gewährleistung der Unabhängigkeit gegenüber einseitigen, auf Konkurrenzierung anderer abzielender Schularten- bzw. Standortinteressen

Zu § 19:

Abs. 3 Z 1: Die Einrichtung von regionalen Schulaufsichtsteams in Bildungsregionen ist unter den Aufgaben des Leiters des Pädagogischen Dienstes angeführt. Wenn es sich hierbei um eine Bestellung auf Dauer handelt, ist diese in der Geschäftsverteilung der Bildungsdirektion abzubilden und aufgabenmäßig dem Bildungsdirektor bzw. der Bildungsdirektorin zuzuordnen.

Abs. 3 Z 2: Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 8a Abs. 1 SchPflG die allgemeine Schulpflicht von Kindern mit SPF auch in der einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe erfüllt werden kann – es handelt sich bei dieser Schule um eine berufsbildende mittlere Schule. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund nicht alle Schulen, an welchen Kinder mit SPF integrativ unterrichtet werden können, von der bei der Bildungsdirektion eingerichteten Abt. Pädagogischer Dienst betreut werden können/sollen. Die Verlagerung der ZIS in die Bildungsdirektionen alleine führt nicht zu einer Reduktion der Feststellungen der sonderpädagogischen Förderbedarfe, da die Bescheiderstellung schon bisher im Landesschulrat angesiedelt ist und nur die Erstellung sonderpädagogischer Gutachten durch die ZIS-Leitungen erfolgte. Zukünftig wären deren Sachkenntnisse und Expertisen durch personelle Aufstockungen in der Bildungsdirektion sicherzustellen. Eine Reduktion der Kosten diesbezüglich erscheint daher nicht nachvollziehbar.

zu § 19 Abs.3:

Die Aufgaben des Pädagogischen Dienstes sollen auf 4 Punkte beschränkt werden. Diese stellen nur einen Bruchteil der derzeitigen Aufgaben der Schulaufsicht dar.

Werden die derzeitigen Tätigkeitsbereiche der Schulaufsicht anderen Abteilungen zugeführt?
Es ist davon auszugehen, dass es dadurch zu einer Erhöhung des Personaleinsatzes kommt, wodurch das System deutlich teurer wird.

zu § 19 Abs.3 Z 1:

Qualitätsmanagement und strategische Entwicklung als eine Aufgabe des Pädagogischen Dienstes ist primär als sehr positiv zu sehen, jedoch sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die Schulaufsicht einer Schulart den Überblick über den gesamten Zuständigkeitsbereich – nämlich das Bundesland – behält, sodass die strategische Entwicklung im Bundesland auch tatsächlich erfolgen kann!

Die geplante Einrichtung von **regionalen Schulaufsichtsteams** in den Bildungsregionen sollte daher **nur anlassbezogen erfolgen**.

zu § 19 Abs.3 Z 1:

Die Z 1 möge gemäß folgendem Textvorschlag ergänzt werden:

„1. Qualitätsmanagement und strategische Entwicklung im Rahmen der Schulaufsicht sowie Einrichtung von regionalen Schulaufsichtsteams in den Bildungsregionen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen,“

Begründung: In großen Schulbereichen mit vergleichsweise wenigen Standorten, wie z.B. im Bereich der mittleren und höheren technischen Lehranstalten (mit teilweise nur einem oder zwei Standorten in einer Bildungsregion), ist die gemeinsame Führung und Abstimmung des Schulbereiches vorrangig; daher ist sinnvollerweise auch ein einheitliches Qualitätsmanagement/Schulaufsicht angebracht.

Zu § 20:

Sinnvoll erschiene, einen einzigen ständigen Beirat (und nicht neun ständige Beiräte in den Bildungsdirektionen) in der Zentralstelle anzusiedeln, um bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beratend tätig zu sein und Anliegen der im ständigen Beirat vorgesehenen Interessenvertretungen direkt an das zuständige Regierungsmitglied heranzutragen. Die Errichtung eines ständigen Beirats in der Bildungsdirektion führt zu großem Verwaltungsaufwand (vgl. eigene Geschäftsstelle des Beirates, eigene Bestimmungen in der Geschäftsordnung, Registrierung).

Abs. 3 letzter Satz: Zwecks Klarstellung wäre nach dem Gliedsatz „...es gebührt kein Aufwandsersatz“ die Wortfolge „bzw. keine Reisegebühren“ zu ergänzen.

zu § 20 Abs.4 Z 3 c und d:

Es muss wohl richtig heißen:

- c) „....Fachausschuss für Bundeslehrerinnen und –lehrer an den der Bildungsdirektion unterstehenden allgemein bildenden höheren Schulen....“ sowie
- d) „....Fachausschuss für Bundeslehrerinnen und –lehrer an den der Bildungsdirektion unterstehenden berufsbildenden mittleren und höheren Schulen....“

zu § 20 Abs.5:

Um kein unnötig großes neues Gremium zu schaffen, sollte die Zahl der Mitglieder bei § 20 Abs. 4 Z 3-7 mit jeweils 1 bis max. 2 vorgegeben werden.

Zu § 22:

Hier zeigt sich die Problematik einer Mischbehörde: Zur Festlegung der Rahmenrichtlinien (österreichweit einheitliche Grundstruktur) ist das Einvernehmen mit neun Landesregierungen herbeizuführen. Kann das Einvernehmen zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied mit nur einem Land nicht erzielt werden, gibt es österreichweit keine einheitliche Grundstruktur der neu zu schaffenden Behörde. Für diesen Fall wäre legislativ eine Lösung vorzusehen.

Am Beispiel NÖ zeigt sich, dass die Verwaltung in Form einer reinen Bundesbehörde, die Agenden des Landes (mit)vollzieht, funktioniert.

Zu § 23:

Auch hier wird die Problematik der Mischbehörde offensichtlich: Selbst für die Geschäftsordnung (nach Erzielen des Einvernehmens über die Grundstruktur mit den Ländern) ist auf Grund der Bestimmung des **§ 23 Abs. 1 letzter Satz** ein Einvernehmen zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied mit dem jeweiligen Land erforderlich. Für den Fall des mangelnden Einverständnisses wäre legislativ eine Lösung vorzusehen.

zu § 25 Sachaufwand:

Ab dem Jahre 2023 soll der Sachaufwand auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung zwischen Bund und Land aufgeteilt werden. Dabei besteht die Gefahr, dass durch diese neue Form der Verrechnung den Bundesländern spürbare Mehrkosten für Sachaufwand erwachsen. Diese Kosten- Leistungsrechnung ist zwar zwischen Bund und Land einvernehmlich festzulegen, aufgrund der Komplexität und Verzahnungen der einzelnen Aufgaben besteht jedoch die Gefahr, dass durch den Informationsvorsprung des Bundes dem Land zusätzliche Kosten auferlegt werden.

Gleiches gilt für den Aufwand im Zusammenhang mit der Besoldung der Landeslehrpersonen durch das Bundesrechenzentrum. Es wird zwar die erstmalige Anpassung der IT-Struktur für das Personalmanagement der Landeslehrpersonen, zur Gänze vom Bund getragen, die Kosten für die Adaptierung in die Vorsysteme der Länder müssen jedoch von diesen getragen werden. Deren Höhe ist nicht abschätzbar, weil nicht bekannt ist, nach welchen konkreten Vorgaben das Personalmanagement des Bundes für die Landeslehrpersonen durch das Bundesrechenzentrum organisiert werden soll.

Der Aufwand für die Besoldung mittels des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement (BRZ GmbH) muss aber nicht nur für Landeslehrpersonen im Aktivstand sondern zusätzlich auch für die Landeslehrpersonen in Ruhe und deren Hinterbliebenen vom Bund getragen werden. Ebenso muss der im Zusammenhang stehende Aufwand für die Erstellung oder Adaptierung von IT-Verfahren des Landes, zusätzlich auch für die Landeslehrpersonen in Ruhe und deren Hinterbliebenen vom Land getragen werden.

Siehe analog dazu den unverändert gebliebenen Abs. 1 des BVG, Artikel IV, wo von Aktivitäts- und Pensionsaufwand die Rede ist.

Auf die Kosten der entsprechenden personellen Ausstattung, die für die Abwicklung der Erweiterung des IT-Verfahrens für das Personalmanagement erforderlich ist, wird hingewiesen. Diese sind nach dem Entwurf vom Land zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird hingewiesen, dass für künftige Ruhebezugsberechnungen von Landeslehrpersonen in den zukünftigen Bildungsdirektionen unbedingt ein unbeschränkter Zugriff auf historische pensionsrelevante Daten, wie z. B. für die Abfrage monatlicher Beitragsgrundlagen, Bemessungsgrundlagen, Nebengebührenwerte, eingespeicherte Karenzurlaube, Teilzeitbeschäftigungen usw., unbürokratisch und kostenlos von den bisherigen EDV-Systemen in den Ländern (in NÖ z. B. vom Programm IPA) gewährleistet sein muss. Dies wäre zu lösen, wenn im Gesetz vorgeschrieben wird, dass aus den bisherigen „EDV-Landessystemen“ sämtliche historische Bezugsdaten und dienst- und besoldungsrechtliche Eintragungen (wie z. B. Karenzurlaube, Herabsetzung der Lehrverpflichtung, freiwillig geleistete volle Bemessungsgrundlagen für Pensionsbeiträge gem. § 116 d GG) in das neue SAP – System zu überspielen sind.

Andernfalls müssten die Systeme weiterhin von den Ländern für die Landeslehrpersonen beibehalten werden und für die neue Behörde Bildungsdirektion laufend zur Verfügung stehen, was den Zugriff auf historische Daten betrifft.

Bei der Durchführung der Pensionsberechnungen der pragmatischen Landeslehrpersonen wird die Bildungsdirektion (Pensionsangelegenheiten-Landeslehrer) auf die historischen Besoldungsdaten und dienstrechtlich gespeicherten Daten angewiesen sein.

Zu § 28:

Ungeklärt ist, wie im Fall des mangelnden Einvernehmens über den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan weiter vorzugehen ist. Für diesen Fall wäre legislativ eine Lösung vorzusehen.

zu § 28 (Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan)

Bei der Erstellung dieses Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanes ist zwar das Einvernehmen mit der Landesregierung herzustellen, diese hat jedoch der Steuerungslogik der zuständigen haushaltsführenden Stelle (BMB) zu entsprechen. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Begründung den Bundesländern zusätzliche Kosten aufgebürdet werden.

zu § 28 Abs.2:

Soll lauten: „.....vorzulegen und dem FA zur Kenntnis zu bringen.“

Zu § 29:

Als Folge der Mischbehörde ist eine interne Kosten- und Leistungsrechnung zur „trennscharfen Darstellung der Bundes- und Landesagenden im Rahmen der Aufgabenabwicklung der Bildungsdirektion“ (aus den Erläuterungen) einzurichten.

Durch diese Bestimmung wird ein Mehraufwand verursacht.

Zu § 30:

Unklar ist, was mit Entscheidungen und Ereignissen von „erheblicher und nicht bloß lokaler Bedeutung“ gemeint ist.

zu § 31 Abs.2:

Soll lauten: „Die Innenrevisionen zu erstellen und dem zuständigen Regierungsmitglied, der Landesregierung und der zuständigen Personalvertretung vorzulegen.“

Zu § 34:

Abs. 3 sollte lauten: „In der Geschäftsordnung kann vorgesehen sein, dass zum Zweck der Veröffentlichung von Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie weiters von Beschlüssen und

Entscheidungen der Bildungsdirektion ein eigenes Kundmachungsorgan einzurichten ist. Dadurch entfällt die Kundmachung gemäß Abs. 1.“

Zu Artikel 9 Schulorganisationsgesetz - SchOG

zu § 8a:

Gemäß **§ 131 Abs. 35 Z 3 tritt § 8a** mit 1. September 2018 in Kraft. Die Festlegungen gemäß **§ 8a Abs. 1** sind jedoch auf Grund der Bestimmung des **§ 8a Abs. 2** bereits spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat zur Kenntnis zu bringen. **§ 8a** ist zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kraft. Dies wäre legislativ zu lösen.

Abs. 1 Z 2:

Die Formulierung, dass „.....ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist“ ist unklar, weil die Anmeldung immer für einen Beurteilungszeitraum (Schuljahr) erfolgt und somit für jedes Unterrichtsjahr neu die Anmeldezahlen vorliegen.

Abs. 1 Z 7:

Ein Widerspruch besteht zwischen dieser Bestimmung, wonach der Schulleiter oder die Schulleiterin festzulegen hat, ab welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen zu führen sind, und **§ 8e Abs. 4 erster Satz**, wonach Sprachstartgruppen ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten sind. Eine dieser beiden Bestimmungen ist entbehrlich.

Abs. 2: Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung ist eine über viele Jahre bestehende und bewährte Verordnung, die auch - wie die Erläuterungen zu **§ 8a** zutreffend ausführen - die Möglichkeit bietet, abweichende Regelungen durch die Schulgemeinschaftsausschüsse oder die Schulforen festzulegen. Dies jedoch in einer einfacheren Form als in **§ 8a Abs. 2** nun vorgesehen. Die vorgeschlagene Neuregelung ist komplexer im Ablauf und bringt einen höheren Verwaltungsaufwand am Schulstandort mit sich bis hin zur möglichen Befassung und Entscheidung durch die Bildungsdirektion. Eine Autonomie ohne Rahmenrichtlinien, wie in der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung bisher geregelt, erscheint nicht zielführend.

Die Entscheidungsfrist von zwei Wochen für die Bildungsdirektion ist sehr knapp bemessen, da besonders bei Ersteinführungen mit einer beträchtlichen Zahl von notwendigen Erledigungen zu rechnen ist.

zu § 8a:

§ 8a SchOG soll mit 1. September 2018 in Kraft treten, also erstmals für das Schuljahr 2018/2019 gelten. Sollte daher der Gesetzgeber nicht von der Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung abgehen, müssten entsprechende legislative Vorkehrungen getroffen werden, damit das in **§ 8a Abs. 2** SchOG vorgesehene Prozedere (Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres) schon im Juni 2018 wirksam wird.

zu § 8a (1)

Die Fristen im Falle einer Vorlage der Festlegungen des Schulleiters gem. Abs. 1 durch den Schulgemeinschaftsausschuss an die Bildungsdirektion sind zu kurz angesetzt; zumal keine aufschiebende Wirkung vorgesehen ist, besteht auch kein unmittelbarer Zeitdruck zur kurzfristigen Entscheidung durch die Bildungsdirektion. Die Formulierung sollte so abgeändert werden, dass erst bis zum Beginn des von den Festlegungen betroffenen Schuljahres entschieden werden muss. In den letzten vier Wochen des Unterrichtsjahres besteht infolge der Durchführung der abschließenden Prüfungen, allfälliger Widerspruchsverfahren etc. eine hohe Arbeitsbelastung, sodass eine zusätzliche terminliche Belastung vermieden wird.

zu § 8a (3)

Die Zuteilung der einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden erfolgt zwar durch eine vorgegebene „Kopfquote“ je Schulart, sehr deutlich muss aber hier noch herausgearbeitet werden, dass die Zuteilung der Ressourcen an die gesamte Schulart pro Bundesland erfolgt und der Bildungsdirektor gemeinsam mit der Schulaufsicht eine, entsprechend dem Bedarf jedes Standorts, erforderliche Zuteilung vornimmt.

zu § 8a Abs.2:

Die Formulierung hinsichtlich der Fristen im Falle Vorlage der Festlegungen des Schulleiters gem. Abs. 1 durch den Schulgemeinschaftsausschuss an die Bildungsdirektion ist unklar. Da keine auf-schiebende Wirkung vorgesehen ist besteht kein unmittelbarer Zeitdruck zur kurzfristigen Entscheidung durch die Bildungsdirektion. Die Formulierung sollte derart getroffen werden, dass bis zum Beginn des von den betreffenden Festlegungen betroffenen Schuljahres entschieden wird. In den letzten vier Wochen des Unterrichtsjahres besteht infolge der Durchführung der abschließenden Prüfungen, allfälliger Widerspruchsverfahren etc. eine hohe Arbeitsbelastung, sodass eine zusätzliche terminliche Belastung vermieden werden soll.

Abs. 3:

Bei der Zuteilung der Lehrpersonenwochenstunden an die Bildungsdirektionen ist jedenfalls zu beachten, dass je nach Struktur des Bildungsangebotes beträchtliche Abweichungen von den nationalen Durchschnittswerten auftreten, die entsprechend durch Zuschläge zu bedecken sind.

zu § 8e Abs. 4:

Siehe hierzu die Anmerkung zu **§ 8a Abs. 1 Z 7 SchOG**.

zu § 8f:**Abs. 2:**

Es fehlt die Regelung für eine etwaige Beendigung eines Schulclusters.

Abs. 5:

Grundsätzlich erscheint die Betrauung eines Schulleiters oder einer Schulleiterin mit einer weiteren Schule - wenn diese z.B. auslaufend geführt werden muss - durch einen oder eine bewährten Schulleiter oder Schulleiterin sinnvoll und hat sich auch in der Praxis bewährt.

Durch diese Bestimmung fällt auch die Rechtsgrundlage für die derzeitigen Betrauungen weg.

zu § 8f:

Die mittleren und höheren technischen Lehranstalten weisen auf Grund ihres Ausbildungsangebotes und der damit verbundenen Unterrichtsstruktur (fachtheoretischer, fachpraktischer und allgemeinbildender Unterricht) in der Regel eine komplexe Organisationsform mehrerer Fachrichtungen (Abteilungen) mit den jeweils zugehörigen Theoriebereichen, Laboratorien und Werkstätten auf.

Die Clusterbildung der HTL mit Schulen anderer Schulbereiche erscheint daher nicht sinnvoll und zweckmäßig und sollte daher ausschließlich auf Wunsch der jeweiligen Schule und auf Basis der Beschlüsse zuständigen schulischen Gremien möglich sein.

zu § 8f Abs.6:

Um keine Willkür des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters bei der Erstellung des Organisationplanes hervorzurufen ist auch hier der Passus „unter Einbindung der Personalvertretungsorgane der AHS, der BMHS und der Schulverwaltung“ unbedingt notwendig.

Zum Entfall des § 27a (1-3) Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik:

Für die neue Konstellation mit entsprechender Kompetenz an der Bildungsdirektion ist zu klären, welche Aufgaben davon in den Bildungsregionen wahrgenommen werden können und

in welchem Dienstverhältnis die Mitarbeiter/innen der dafür geplanten Päd. Beratungszentren stehen.

Derzeit wird diese Beratung von Sonderpädagog/innen mit überdurchschnittlich hohen und vielen Zusatzqualifikationen ausgeübt. In NÖ wird außerdem die ZIS –Leitung derzeit großteils in Doppelfunktion mit einer Schulleitung ausgeübt.

Für diese Sonderpädagog/innen gilt daher das Dienstrecht der Lehrer/innen oder Direktor/innen an Sonderschulen.

Zu klären ist, in welchem Dienstverhältnis die bisherigen ZIS-Leitungen in Zukunft als „Leiter/innen der Beratungszentren“ tatsächlich stehen sollen. Hochwertige (sonder- und fach-)pädagogische Expertenarbeit ist dafür unverzichtbar.

Neben der Klärung des Dienstrechtes und der Form des Beschäftigungsverhältnisses geht es auch um Regelungen im Pensions- und Beamtenrecht.

Sonderpädagogik als Fachexpertise für Menschen mit Behinderungen und Inklusion muss weiterhin von hoch kompetenten und fachlich ausgebildeten Pädagog/innen begleitet und mit Unterstützung in den Bildungsregionen umgesetzt werden.

Zu Artikel 11 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Zu § 5a Abs. 5:

Auf die Ausführungen zu **§ 8f Abs. 5 SchOG** wird verwiesen (vgl. dazu auch den Entfall des **§ 27 Abs. 2 letzter Satz LDG**).

Zu § 10:

Es ist unklar, ob die Landesausführungsgesetzgebung die Bewirtschaftung des Verwaltungspersonals auf die Bildungsdirektion übertragen kann. In den Erläuterungen ist eine Übertragung an die Schulerhalter explizit angeführt.

Zu Artikel 12 Schulzeitgesetz 1985

zu § 2 Abs. 5 letzter Satz:

Statt dem Verweis auf den dritten Satz müsste es lauten: „Verordnungen gemäß dem vierten Satz...“.

zu § 2 Abs.8:

Der Absatz möge gemäß folgendem Textvorschlag ergänzt werden:

„(8) An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund besonderer regionaler oder schulischer Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. ...“

Begründung: an einzelnen Tagen kann damit besser auf schulische Veranstaltungen eingegangen werden, z.B. Projekte, Informationstage etc.

zu § 3 (2):

Veränderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag:

„Ab der 9. Schulstufe kann der SGA für bestimmte Projekte für einzelne Tage längere Schulzeiten festsetzen.“

Somit wäre es für berufsbildende Schulen (v.a. HLT, HLM und HLW) möglich, Abendveranstaltungen im Rahmen des Unterrichts durchzuführen.

zu § 3 Abs. 3:

„Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten vorsehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß **§ 2 Abs. 5** schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß **§ 44a** des **SchUG** erfolgt.“

Dies erscheint kaum organisierbar solange das gesamte Paket aufkommensneutral umgesetzt werden soll. Es ist nicht erkennbar, wie zusätzliche Beaufsichtigungen ohne zusätzliche Ressourcen organisiert werden können. Hier werden den Schulleiter/innen Verantwortlichkeiten auferlegt, ohne dass ihnen die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

zu § 3 Abs. 3:

Die gemäß **§ 2 Abs. 5** schulfrei erklärten Tage sind keine Unterrichtstage (keine schulbezogenen Veranstaltungen, keine Schulveranstaltungen, keine

Berufsbildungsorientierung), weshalb die Bestimmung des **§ 175 ASVG** entsprechend ergänzt werden sollte, damit die Unfallversicherung der Schüler gewährleistet ist.

zu § 5 Abs.5:

Die vorgesehene Änderung (Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Schüler/innen führt.

Dadurch wird auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Unverbindlichen Übungen stark eingeschränkt. Grundsätzlich ist es nicht nachvollziehbar, warum derart einschränkende Bestimmungen in ein „Autonomiepaket“ aufgenommen werden.

Der Landesschulrat für Niederösterreich regt daher an, diese einschränkende Bestimmung zu streichen oder „13.00 Uhr“ durch „14.00 Uhr“ zu ersetzen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass jede Form der Regelschule kostenfrei zu sein hat. Ebenso widerspricht diese Regelung dem Vorhaben der Autonomie und vor allem dem erst kürzlich beschlossenen Bildungsinnovationsgesetz, dessen Eckpunkte hier kurz in Erinnerung gerufen werden dürfen:

Inkrafttreten des Gesetzes am 1.9.2017:

- Laufzeit von Schuljahr 2017/18 bis 2024/25;
- Gefördert werden öffentliche und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete private Pflichtschulen und AHS Unterstufen;
- Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung auch in verschränkter Form in einem Umkreis von max. 20 Kilometer zum Wohnort;
- Insgesamt 750 Mio. Euro: davon werden 500 Mio. durch das Bildungsministerium vergeben (fixer Anteil), 250 Millionen werden durch die Länder vergeben (flexibler Anteil);
- Jedenfalls bis 16 Uhr und bei Bedarf bis 18 Uhr und von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn als Frühbetreuung;
- Übertragungsmöglichkeit nicht verbrauchter Gelder bis 2025 jeweils in das nächste und übernächste Jahr.

Zu Artikel 16 Schulunterrichtsgesetz - SchUG

zu § 5 Abs. 1:

Vorgeschlagen wird, dass die Schulleiterin/der Schulleiter nach Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses die näheren Bestimmungen über die Reihung festzulegen hat. Die Einbindung der Schulpartner wird dadurch gewährleistet.

zu § 11 Abs. 6:

Diese Regelung erscheint zu unbestimmt und sollte zumindest mit einer Informationspflicht über die grundsätzliche Vorgangsweise am Schulstandort verbunden sein. Im berufsbildenden Schulwesen sind mit dem Besuch der fachpraktischen Gegenstände auch Berufsberechtigungen verbunden. Weiterhin sollte hier die Befreiung vom Besuch an die Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen bzw. zusätzlicher Praxiseinheiten geknüpft sein.

zu § 13a Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass somit zukünftig die Teilnahme von Schulen an regionalen bzw. überregionalen Veranstaltungen (Landeswettbewerbe, Bundeswettbewerbe) von der Bereitschaft bzw. Zustimmung der Lehrer abhängig ist.

zu § 32 Abs. 2a:

Es ist fraglich, ob – nach dem Gesetzeswortlaut - der Besuch im 10. Schuljahr als ordentlicher oder als außerordentlicher Schüler gedacht ist; lediglich den Erl. Bemerkungen (Seite 44) ist zu entnehmen, dass sich die Ergänzung auf ao. Schüler bezieht. Es wird angeregt, dies gegebenenfalls auch durch die entsprechende Ergänzung im Gesetzestext durch die Wortfolge „*als außerordentlicher Schüler*“ aufzunehmen. Sollte dies als außerordentlicher Schüler gedacht sein, würde dies allerdings **§ 4 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz** widersprechen und wäre auch dieser somit zu adaptieren.

zu § 64:

Abs. 2: Die Kompetenz des Klassenforums zur Beschlussfassung der Terminisierung von (Eltern)sprechtagen (lit d) kann zu zahlreichen derartigen Sprechtagen führen. Es erscheint sinnvoll, diese Kompetenz zur einheitlichen Festlegung dem Schulgemeinschaftsausschuss zu übertragen, weshalb die Aufnahme der lit. d in die taxative Aufzählung des ersten Satzes angeregt wird.

Abs. 2 Z 1 lit. f: Die Wortfolge „die Entscheidung über“ wäre zu streichen.

Abs. 2d letzter Satz: Aus demokratischem Verständnis heraus ist es bedenklich, wenn die Zuständigkeit auf den Schulgemeinschaftsausschuss übergeht, falls die Stimme des Klassenvorstandes bzw. der Klassenvorständin nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht.

Abs. 16: Es fehlt eine Bestimmung, wer für die Durchführung der Beschlüsse des Klassenforums zu sorgen hat.

zu § 64a Abs. 3:

Hinzugefügt werden soll nach Z 5: „6. je ein bzw. eine vom Dienststellenausschuss für das Verwaltungspersonal der am Schulcluster beteiligten Schulen zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin.“

zu § 64a Abs. 13:

Es ist unklar, wer den Stellvertreter des Schulclusterleiters bestellt.

Zu § 66:

Es tritt gelegentlich der Fall auf, dass sich Schülerinnen und Schüler aus persönlichen Motiven heraus von der Schulärztin oder vom Schularzt nicht untersuchen lassen und diese Verweigerung auch von den Erziehungsberechtigten mitgetragen wird. Dieser Problematik sollte im Zuge der Neufassung des § 66 Rechnung getragen werden und beispielsweise eine alternative ärztliche Untersuchung mit Nachweis gegenüber der Schule und mit Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten ermöglicht werden. Durch die Änderung im Aufgabenprofil der Schulärzt/innen darf deren Funktion im schulischen Ablauf keinesfalls beeinträchtigt werden.

zu § 66b:

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen. Diese Änderung wird begrüßt.

Zu Artikel 19 Schulpflichtgesetz 1985 - SchPflG

Zu § 8:

Abs. 1: Durch Verlagerung des Verfahrens in das AVG bedarf es keiner Zustimmung mehr durch die Erziehungsberechtigten für die Erstellung eines schulpsychologischen Gutachtens.

Insofern es der Behörde nunmehr überlassen bleibt festzustellen, welche Gutachten eingeholt werden sollen, stellt sich die Frage, ob dies beispielsweise bei Einholung eines schulärztlichen Gutachtens ohne Mithilfe der Erziehungsberechtigten möglich ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Aufnahme jener allgemeinen Schule, die für die Schülerin oder den Schüler in Betracht kommt, in den Bescheid nicht bewährt hat und dies dazu führen wird, dass auf Grund der Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten lediglich mit der Wahl der Schule nicht einverstanden sind, Beschwerde erheben werden.

Weiters wird angeregt, wieder eine Bestimmung in Absatz 1 aufzunehmen, die festlegt, wer als Antragsberechtigter gilt. In Ermangelung einer solchen Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Personen als der Schulleiter bzw. die Erziehungsberechtigten einen Antrag stellen würden.

Zu §8: Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs mit Integrierung § 17 (Lehrplanzuordnung):

Die Möglichkeit der Antragstellung für Eltern und Schule lt. Entwurf fällt zur Gänze weg.

Aus der Sicht der Expertise für einen sehr sensiblen Prozess, an dem Erziehungsberechtigte und Schule speziell im Bereich von Beeinträchtigungen sehr direkt befasst und eingebunden sind, sollte auch weiterhin eine Antragstellung von Erziehungsberechtigten und der vom Kind besuchten Schule möglich sein.

Außerdem wird aus diesem Anlass angeregt - wie schon viele Jahre in Fachkreisen diskutiert - das gesamte SPF-Bescheidverfahren neu zu gestalten. Dies weil es in der bisherigen Form mit überdurchschnittlich hohem Zeitaufwand und hohen Kosten für Begutachtungen verbunden ist.

Abs. 3: Diese Regelung erscheint unklar, weil bereits jetzt ein schulisches Versagen eines Schülers auf eine physische oder psychische Behinderung rückführbar sein muss, somit ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Bestimmungsmerkmal „dem Unterricht nicht folgen

können“ und dem Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung vorhanden sein muss.

Zu § 15 Abs. 3:

Der zweite Satz in den Erläuterungen auf Seite 52 ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 16:

Abs. 1: Die Bestimmung, wonach die Erziehungsberechtigten die Mitteilung über den Besuch einer Schule gemäß **§ 12 Abs. 1 Z 1** an die Bildungsdirektion zu machen haben, ist mit keiner Rechtsfolge verknüpft, falls diese nicht erstattet wird. Eine Strafbestimmung ist aufzunehmen.

Abs. 2: Jene Daten, die nun für die Feststellung der Erfüllung der Schulpflicht automationsunterstützt ermittelt werden, sollten auch einen Niederschlag in der Standard- und Musterverordnung, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung an die Bildungsdirektion und die Verarbeitung in der Bildungsdirektion finden, damit die jeweiligen Auftraggeber keine Meldungen iSd **§ 17 DSG 2000** an die Datenschutzbehörde erstatten müssen.

zu § 16 Abs. 6:

Folgender Satz wäre einzufügen: „Ein bundesweit einheitliches Datenerfassungsprogramm zur Übermittlung der in **Abs. 1** genannten Informationen ist allen Bildungseinrichtungen seitens des BMB kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Zu Artikel 23 Privatschulgesetz - PrivSchG

Zu § 6:

Eine Überprüfung vor allem auch fremdsprachiger Schulbücher erscheint einerseits in der Gründungsphase als verfrüht (es ist zum Beispiel noch nicht bekannt, ob das eingereichte Organisationsstatut, worin sich der Lehrplan befindet, genehmigt wird) und ist andererseits aufgrund der kurzen Frist für eine allfällige Untersagung der Gründung mangels entsprechender Fachexpertise auch nicht möglich. Generell stellt sich die Frage, was als geeignetes Unterrichtsmittel anzusehen ist.

Bereits derzeit bestehen Gutachterkommissionen mit Sachverständigen zwecks Abgabe von Gutachten für Unterrichtsmittel im öffentlichen Bereich (vgl. **§ 15 SchUG**). Es wird angeregt,

diese auch für die Prüfung und Freigabe von Unterrichtsmitteln der Privatschulen heranzuziehen.

Zu Artikel 25 **Bildungsdokumentationsgesetz - BildDoKG**

Zu §2:

Wenn in **Abs. 1 Z 5** die Auftraggebereigenschaft auf die Leiter des Schulclusters ausgeweitet wird, so ist dieser Auftraggeber von mehreren Bildungseinrichtungen. Die Frage ist, ob durch die Übertragung bestimmter Angelegenheiten an den Bereichsleiter, auch die Auftraggebereigenschaft übertragen wird und in welcher Form die Übertragung ausgestaltet ist. Dies ist insofern von Bedeutung, weil mit der Auftraggebereigenschaft Pflichten, wie Meldepflicht, Auskunftspflicht, Löschungspflicht, etc. verbunden sind und es für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte wichtig ist, transparent darzulegen, an wen beispielsweise ein Auskunftsbegehren zu richten ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich weiters die Frage, ob unter Umständen innerhalb eines Schulclusters mehrere Auftraggeber bestehen und dadurch ein Informationsverbundsystem iSd **§ 4 Z 13 DSG 2000** geschaffen wird.

Es darf angeregt werden, die bestehende Standardanwendung SA025 auf Grund der Möglichkeit der Clusterbildungen entsprechend zu erweitern.

Der Amtsführende Präsident

Mag. H e u r a s

Elektronisch gefertigt

